

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 34/96
vom 31. Mai 1996

über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/95 vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 79/581/EWG des Rates) der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **395 L 0058:** Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 (ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11)."

¹ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 49.

²ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11.

Artikel 2

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 6 (Richtlinie 88/314/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

395 L 0058: Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 (ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 11)."

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

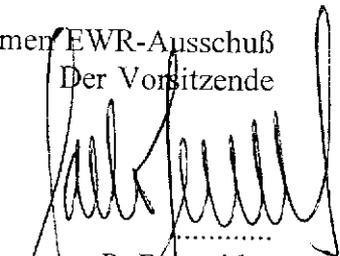
Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

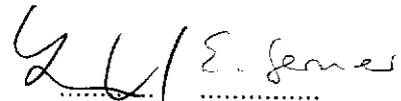
Brüssel, den 31. Mai 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



P. Behavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik E. Gerner